

„Kinderrechte in Bildungs- und Rahmenplänen für Kitas“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Bildung

Letzter Stand: Januar 2019

Erhebungsmethode

Es wurde ausgewertet, ob Kinderrechte Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen der Kindertageseinrichtungen sind. Dazu wurden Anfragen an die einzelnen Bundesländer gestellt und weitergehende Recherchen zu den Bildungs- und Rahmenplänen durchgeführt.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 78-83;

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (PDF, Zugriff am 09.05.2019)

Skalierung

Kinderrechte und/oder die UN-Kinderrechtskonvention sind explizit in den Bildungs- und Rahmenpläne genannt und werden mit Beispielen erläutert (Indexwert 1).

Kinderrechte und/oder die UN-Kinderrechtskonvention werden implizit in den Bildungs- und Rahmenplänen benannt (Indexwert 0,5).

Kinderrechte und/oder die UN-Kinderrechtskonvention werden weder implizit noch explizit in den Bildungs- und Rahmenplänen benannt (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	In Baden-Württemberg benennt der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ die Kinderrechte, wie u.a. das Recht auf Teilhabe und Beteiligung und schreibt ihnen handlungsanleitende Bedeutung für pädagogische Fachkräfte in allen Kindertageseinrichtungen zu.	1



	Es wird weiterhin festgelegt: „ Gleichzeitig lernt es aber auch den Wert unveräußerlicher Grundrechte kennen, wie sie in der UN Kinderrechtskonvention verankert sind. Die Umsetzung dieser Schutz-, Entwicklungs-, Förderungs- und Beteiligungsrechte werden im Alltag des Kindergartens erlebt. Das kann durch eine frühzeitige Partizipation von Kindern (z. B. in Form von Kinderkonferenzen) geschehen“ (S. 28).	
Bayern	In Bayern wird im grundlegenden Teil des „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen und das Recht der Kinder auf eine umfassende Mitsprache bei den auf Bildung zielenden Abläufen in der Einrichtung und allen weiteren, sie betreffenden Entscheidungen unterstrichen (S. 11).	1
Berlin	In Berlin bildet das „Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ die Grundlage für die frühpädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten. Auf die UN-Kinderrechtskonvention wird im Berliner Bildungsprogramm mehrmals verwiesen. Explizit benannt wird z. B. der Art. 31 UN-KRK (S. 39).	1
Brandenburg	In Brandenburg sind die Kinderrechte/die UN-Kinderrechtskonvention implizit Bestandteil der „Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“. In den Grundsätzen wird davon ausgegangen, dass Bildungsprozesse nur gelingen können, wenn das Kind mit seinen Fragen, Themen und Interessen wahrgenommen und ernst genommen wird und förderliche Angebote der Fachkräfte hieran ansetzen.	0,5
Bremen	In Bremen sind die Kinderrechte implizit Bestandteil vom „Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“. Der Rahmenplan in Bremen gibt vor: „Diese Einstellung setzt ein Bild des Kindes voraus, das	0,5



	<p>es als vollwertigen Menschen anerkennt, und nicht als Mangelwesen oder »Rohstoff« von Bildung und Erziehung betrachtet. Diese Anerkennung drückt sich insbesondere im Ausmaß der Partizipation der Kinder an der Arbeit der Einrichtungen aus. Sie sind deshalb, wo immer möglich, an Entscheidungen und Planungen zu beteiligen.“ (S.6). Der Beteiligungsaspekt prägt laut Rahmenplan das pädagogische Verständnis der Fachkräfte.</p>	
Hamburg	<p>In Hamburg sind Kinderrechte Teil der verbindlich geltenden „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“. Sie prägen das dort formulierte Bildungsverständnis und durchziehen die pädagogisch-methodischen Aufgaben der Fachkräfte. Es wird dort für Erzieherinnen und Erzieher formuliert: „Sie kennen die Rechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention) und setzen sich für deren Realisierung innerhalb und außerhalb der Kita aktiv ein“ (S. 104).</p>	1
Hessen	<p>In Hessen sind die Kinderrechte Bestandteil des „Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“. Der Bildungsplan hat bereits vor mehr als 10 Jahren verankert: „Kinder gestalten ihre Entwicklung und Bildung und Entwicklung von Anfang an aktiv mit. Dabei ist es zu begrüßen, wenn sie entwicklungsangemessen Verantwortung übernehmen können, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt“ (S. 20 f).</p> <p>Der Plan basiert auf der Grundannahme, dass Kinder Rechte haben, insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an. „Ihre Persönlichkeit, ihre Begabung sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen, ist oberstes Ziel ihrer Bildung. Kinder haben ein Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung bei ihrer Bildung</p>	1



	und allen weiteren Entscheidungen, die sie betreffen“ (S.21).	
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern dient die „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ als Grundlage der pädagogischen Arbeit. Kinderrechte werden nicht explizit benannt. Die Beteiligung von Kindern, das Mitgestalten und eigenständige aktive Tun entsprechend ihres Entwicklungsstandes ist hier allerdings durchgängiges Prinzip.	0,5
Niedersachsen	In Niedersachsen sind Kinderrechte als grundsätzliches Thema im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie Beteiligung und Mitwirkung im Einzelnen enthalten. Das Recht auf Teilhabe wird dabei explizit erwähnt (S. 10).	1
Nordrhein-Westfalen	In Nordrhein-Westfalen sind Kinderrechte und Partizipation in den „Bildungsgrundsätzen – Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ explizit aufgenommen. Dabei gilt: „Gesellschaftliche Teilhabe ist das Leitziel einer Bildung von Anfang an. (...) Kinder auf künftige Lebenssituationen in unserer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten heißt dabei auch, dass sie gut über ihre Rechte informiert werden, ihnen Teilhabe an Entscheidungsprozessen (Partizipation) ermöglicht wird, sie die Wertschätzung, Achtung und den Umgang mit Vielfalt (Inklusion) erleben und ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln sowie für ein gesundheitsbewusstes Leben entwickeln können“ (S. 13).	1
Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz nehmen die „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ in den verschiedenen Themenbereichen Bezug auf die	1



	<p>Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind.</p> <p>In Abschnitt „2.6 Partizipation“ wird explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention als rechtliche Grundlage hingewiesen.</p>	
Saarland	<p>Im Saarland ist das „Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“ die Grundlage pädagogischer Arbeit. Die UN-Kinderrechtskonvention sowie einzelne Kinderrechte werden im Kapitel 2.1 „Bild vom Kind“ explizit erwähnt: „Seit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik im Jahr 1992 wurden den Kindern in Deutschland neue Rechte zugesprochen. Alle Kinder, Mädchen wie Jungen, mit oder ohne Behinderung, haben u. a. das Recht auf Bildung und Schule, das Recht auf Erziehungshilfen und Kinderbetreuung, auf Schutz vor Gewalt, auf besondere Förderung beim Vorliegen einer Behinderung, auf Schutz der Privatsphäre, auf Meinungsfreiheit, auf Berücksichtigung ihrer Meinung bei Angelegenheiten, die sie betreffen (Partizipation), auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (S. 24).</p>	1
Sachsen	<p>In Sachsen wird im „Sächsischen Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention sowie auf einzelne Kinderrechte verwiesen. (S. 15f.)</p>	1
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt sind Kinderrechte und vor allem Partizipation grundsätzliche Elemente im Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ (Fortschreibung 2013).</p> <p>„Deutlicher als im vorherigen Programm werden in diesem die Rechte der Kinder hervorgehoben. Dieses Bildungsprogramm ist eine Übertragung der Rechte der Kinder in eine pädagogische</p>	1



	<p>Konzeption für die Praxis von Tageseinrichtungen. Diese basiert auf dem Recht des Kindes auf Respekt vor seiner Person, auf seinem Recht auf gute Bildung, auf dem Recht des Kindes auf Teilhabe an Entscheidungsprozessen und seinem Recht auf Zugehörigkeit“ (S. 12).</p>	
Schleswig-Holstein	<p>In Schleswig-Holstein sind die „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein“ Grundlage der pädagogischen Arbeit.</p> <p>In den Leitlinien wird zu den Kinderrechten festgelegt: „Für eine strukturelle Verankerung von Kinderrechten zu sorgen, ist in besonderer Weise eine Aufgabe der Leitungen der Einrichtungen“ (S. 17).</p>	1
Thüringen	<p>In Thüringen sind im „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen“ die Kinderrechte und wesentliche Voraussetzungen für einen Kinder- und Jugendschutz umfassend verankert.</p> <p>Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention – Teilhabe und Mitbestimmung (Partizipation) wird hervorgehoben (vgl. S. 50)</p>	1

